

§ 2 Stmk. BH – DVO

Stmk. BH – DVO - Steiermärkische Dienstrechtsverfahrensverordnung der
Bezirkshauptmannschaften

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Sofern ein Bezirkshauptmann von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu entbinden ist, obliegt die Vollziehung dieser Dienstrechtsangelegenheit der Landesregierung als Dienstbehörde.

In Kraft seit 29.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at